

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 05.05.2020

**Fahrplan zur schrittweisen Öffnung und Lockerung in den Bereichen
Gastronomie, Beherbergungs- und Veranstaltungswesen im Land Bremen**

Vorschlag für eine erste Phase der Lockerungen

A. Problem

Bis zur Coronakrise verzeichnete der Tourismus im Land Bremen und analog dazu der Gastronomie- und Veranstaltungsbereich eine positive Entwicklungsdynamik und sicherte viele Arbeitsplätze in den Städten Bremen und Bremerhaven, über 33.000 Menschen konnten im Bundesland Bremen ihren Lebensunterhalt durch die Freizeit- und Tourismusbranche bestreiten. Statistisch erfasst waren Ende 2019 im Land Bremen 129 Beherbergungsbetriebe. Hinzu kommen statistisch nicht erfasste Unterkünfte, insbesondere Privatzimmer und Ferienwohnungen. Schätzungsweise gab es Ende 2019 rund 18.000 Gästebetten im Land Bremen. Im Land Bremen gibt es insgesamt rund 1750 Unternehmen im Gastgewerbe (Beherbergung und Gastronomie) und 9900 dort direkt Beschäftigte. Die statistisch erfassten Ankünfte und Übernachtungszahlen sind bis Februar 2020 stetig gestiegen. Im Jahr 2019 wurden 2.815.631 Übernachtungen im Land Bremen (+ 8,7 % zum Vorjahr) registriert. Der Brutto-Umsatz im Tourismus lag in 2019 bei ca. 1,8 Milliarden €.

Mit der Coronakrise und den Beschlüssen des Bundes und der Länder zur Eindämmung der Pandemie ist der Tourismus auch im Land Bremen seit Mitte März 2020 nahezu zum Erliegen gekommen. Das Gastgewerbe hat starke Einschränkungen und kaum noch Umsätze. In den Beherbergungsbetrieben gibt es keine touristischen Übernachtungen mehr, der Geschäftsreiseverkehr ist minimal. In kleinem Umfang sind alternative Hotel-Office-Angebote entstanden. Im Gaststättengewerbe ist der Verzehr an Ort und Stelle untersagt, Biergärten und

Terrassen sind geschlossen. Ein Außer-Haus-Verkauf und eine Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig und wird von der Gastronomie in Bremen teilweise angeboten.

Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern, sind Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen und Besuche -auch von Verwandten- zu verzichten. Das gilt im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Die weltweite Reisewarnung besteht weiterhin. Der Flugverkehr ist nahezu eingestellt. Übernachtungsangebote im Inland werden weiterhin nur für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt. Veranstaltungen sind erheblich betroffen. Großveranstaltungen sind bis 31.08.2020 nicht erlaubt; bedeutende Events im Land Bremen wurden abgesagt (Sail Bremerhaven, Breminale etc.).

Die bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren notwendigerweise vor allem auf die Eindämmung der Virusausbreitung, die medizinische Versorgung und die Abwendung von kurzfristigen Notlagen von Bürgerinnen und Bürgern und von Unternehmen gerichtet.

Diese Maßnahmen entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage der überwiegend klein- und mittelständischen Unternehmen der Tourismusbranche mit entsprechend negativen Folgen für Beschäftigungsverhältnisse. Sofern sich die aktuell abzeichnende Stabilisierung der Infektionslage bestätigt, rückt der Blick auf die kurz- mittel- und langfristigen Maßnahmen und Strategien einer schrittweisen Lockerung der Beschränkungen in den Fokus.

Für eine nachhaltige Unterstützung der Unternehmen ist es zudem erforderlich, dass diese eine positive Fortsetzungsperspektive haben und am Ende der Krise keine zu hohen Kreditverbindlichkeiten aufweisen. Sobald es die medizinische Situation ermöglicht, muss die Wirtschaft daher dort, wo es vertretbar ist, möglichst zeitnah wieder hochgefahren werden. Da einmal verlorene Umsätze in der Gastronomie, im Tourismus und Veranstaltungsbereich nicht wieder aufgeholt werden können, ist für diese Branchen ein erweiterter Rettungsschirm erforderlich.

In der regelmäßigen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Zusammenhang mit dem Coronavirus soll am 06.05.2020 diskutiert werden, ob weitere Öffnungsschritte möglich sind. Konkrete Vorschläge für Rahmenbedingungen schrittweiser Öffnungen von Gastronomie- und Tourismusangeboten und für weitere

Kultureinrichtungen sollen in der auf den 6. Mai folgenden Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und –chefs der Länder besprochen werden.

Die Wirtschaftsministerkonferenz, die aktuell durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa geleitet wird, hat bereits in einer Video-Sonderkonferenz mit dem Bundeswirtschaftsminister am 23.04.2020 zur Coronakrisevereinbart, für die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten erforderliche Hinweise zu entwickeln:

Die Unternehmen benötigen vor allem Planungssicherheit und Verlässlichkeit. Sie haben Vorlaufzeiten und unterliegen auch aufgrund der Produktions- und Durchführungskosten wirtschaftlichen Zwängen. Besonders gravierend wäre allerdings ein erneuter Lock-Down.

Da aktuell nicht absehbar ist, wann eine wirksame Schutzimpfung oder eine breit anwendbare Therapie zur Verfügung stehen wird, muss sich ein Fahrplan zur Erholung des Veranstaltungsbereichs, des Tourismus und der Gastronomie an dem jeweils aktuellen Risiko orientieren. Erforderlich ist eine Strategie, die eine Lockerung von Beschränkungen mit weiterhin effektivem Gesundheitsschutz verbindet, also wirtschaftliche Aktivitäten möglich macht, ohne unnötige gesundheitliche Risiken einzugehen. Hierfür ist ein realistischer Zeit- und Maßnahmenplan erforderlich.

Die hier vorgelegte Vorlage beschreibt einen möglichen Fahrplan der schrittweisen Öffnung und Lockerung in den Bereichen Gastronomie, Beherbergungs- und Veranstaltungswesen mit einem Schwerpunkt auf der ersten Phase möglicher Lockerungen.

Die Vorlage umfasst keine Aussagen zu staatlichen Hilfen für die genannten Branchen oder Erfordernisse für einen mittel- und langfristigen Wiederaufbau. Diese werden Gegenstand weiterer Gespräche mit der Bundesregierung sein und sind auch Bestandteil des Bremen-Fonds.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch für weitere Wirtschaftsbereiche in Abhängigkeit vom weiteren Infektionsgeschehen zeitnah Lockerungen zu entwickeln sind.

Aktuelle Situation in Niedersachsen

Angesichts des Rückgangs der Neuinfizierten hat die Landesregierung Niedersachsen am 04.05.2020 einen 5-Stufenplan „Der Niedersächsische Weg hin zu einem neuen Alltag mit Corona“ zur schrittweisen Reduzierung von Einschränkungen vorgelegt.

Für Veranstaltungen, Gastronomie und Tourismus enthält dieser für die Stufen II (ab 11.05.2020) und III (ab 25.05. 2020) folgende Regelungen, sofern die Neuinfektionszahlen und die Krankenhausbelegung weiter niedrig bleiben:

Veranstaltungen:

Ab 11.05.2020 (Stufe II) und 25.05.2020 (Stufe III):

Öffentliche Veranstaltungen bleiben untersagt, Demonstrationen mit Erlaubnisvorbehalt. Versammlungen in zum Gottesdienst und zur Religionsausübung gewidmeten Räumen erlaubt

Ab Stufe IV (Zeitpunkt nicht festgelegt):

- Sukzessive Zulassung weiterer öffentlicher Veranstaltungen <1.000

Gastronomie:

- Ab 11.05.2020: Öffnung der Gastronomie außen und innen beschränkt auf Restaurants, Gaststätten, Cafés, Biergärten (max. 50% Belegung)
- Ab 25.05.2020: Weitere Öffnung der Gastronomie

Tourismus:

- Ab 11.05.2020: Ferienwohnungen, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Bootsanleger, (max. 50% Auslastung, Wiederbelegungsfrist 7 Tage etc.).
Museen, Freilichtmuseen, Zoos, Botanische Gärten und ähnliches haben geöffnet
- Ab 25.05.2020: Öffnung von Hotels, Pensionen, Jugenderbergen (max. 50% Auslastung, Wiederbelegungsfrist 7 Tage etc.). Outdoor-Freizeiteinrichtungen (indoor-Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen)

Ergänzend sind Regelungen für den Einzelhandel getroffen worden:

Ab 11.05.2020: Einzelhandel ohne Verkaufsflächenbeschränkung, aber mit Restriktionen (Kundenbegrenzung/ Verkaufsfläche, Abstand/ Hygiene etc.)

-

B. Lösung

Das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes hat eine Szenario-Analyse zum weiteren Verlauf der Coronakrise für die deutsche Tourismuswirtschaft veröffentlicht und Phasen der Lockerung und Öffnung nach Ende des „Shutdown“ beschrieben. Diese berücksichtigt auch den Gastronomie- und Veranstaltungsbereich. Unterschieden werden eine erste Lockerungsphase, eine anschließende Belebungsphase und eine Phase der Normalisierung.

Angelehnt an diese Phasen wird im Folgenden für das Land Bremen eine mögliche erste Phase der Lockerung beschrieben, für die im weiteren ein konkreteres Konzept unter Berücksichtigung der neuen Regelungen in Niedersachsen und ggfs weitergehender Beschlusslagen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin am 06.05.2020 erarbeitet werden soll

Veranstaltungen, Gastronomie und Tourismus

Der Neustart des Deutschlandtourismus bedarf in zentralen Punkten und Fragestellungen einer bundespolitischen und bundesweiten Steuerung und ist maßgeblich davon abhängig, welche Entscheidungen auf Bundesebene zu den bestehenden Kontakt- und Reisebeschränkungen getroffen werden. Bei der Erstellung eines geeigneten Phasen- und Aktionsplans für die Öffnung des Deutschlandtourismus haben der Schutz der Gesellschaft und die Gesundheit weiterhin oberste Priorität. Für die Phase 1 sind folgende bundesweite Regelungen erforderlich und Schritte abzustimmen:

➤ **Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen**

Bundesweit ist die Einhaltung und Durchsetzung der Hygienestandards gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) und der Arbeitsschutzstandards gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sicherzustellen. Nur eindeutige Verhaltensregeln und konsequente Hygienemaßnahmen für Mitarbeiter*Innen und Kunden können eine schrittweise Rückkehr zu einem geordneten Geschäftsbetrieb ermöglichen. Auf Basis von bundesweit vorgegebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und Richtlinien zum Arbeitsschutz sind den zuständigen Behörden von den Unternehmen im Einzelfall Konzepte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, bevor eine Öffnung erfolgt.

➤ **Veranstaltungen**

In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Zusammenhang mit dem Coronavirus am 30.04.2020 ist bekräftigt worden, dass Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen bis zum 31.08.2020 untersagt sind. Weiter wird hierzu ausgeführt: „Ab wann und unter welchen Bedingungen kleinere öffentliche oder private Veranstaltungen oder Feiern sowie Veranstaltungen ohne Festcharakter künftig stattfinden können, ist derzeit aufgrund der in diesem Bereich besonders hohen Infektionsgefahr noch nicht abzusehen und abhängig vom weiteren epidemiologischen Verlauf“.

Unklar bzw. nicht definiert ist dabei bislang, ab welcher Größe eine Veranstaltung als Großveranstaltung gilt. Einzelne Bundesländer haben bereits Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden bis einschließlich 31. August 2020 verboten. Diese Definition wird auch für das Land Bremen empfohlen.

Für eine längerfristige Planungssicherheit der Veranstaltungsbranche sollte möglichst bundesweit zeitnah geklärt werden, ob das Verbot dieser Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Teilnehmern) bis Ende 2020 gelten wird.

Für Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmer ist – möglichst in Abstimmung mit den anderen Bundesländern - eine differenzierte Verordnung zu erarbeiten, die einen Zeit- und Maßnahmenplan zur schrittweisen Öffnung und Genehmigung beinhaltet. Eine gemeinsame Abstimmung hat Bremen im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz initiiert. Diskutiert wird beispielsweise, nicht nur eine starre Gesamtpersonenzahl als Kriterium zu Grunde zu legen, sondern Veranstaltungen beispielsweise auch nach ihrem Charakter und dem zu erwartenden Verhalten der Besucher (z.B. Kongress, Festival, Familienfeiern), der Personendichte und ggf. weiteren Kriterien zu bewerten.

Für kommerzielle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die infektologisch besonders risikobehaftet sind, ist im Weiteren zu prüfen, ob diese Veranstaltungen bis zum 31. August 2020 untersagt werden, wenn nicht ein besonderes Hygiene- und Sicherheitskonzept vorliegt.

Bremen wird – abhängig von der weiteren Entwicklung der Infektionslage - prüfen, ob kleinere Veranstaltungen ab Mitte Mai schrittweise wieder zugelassen werden können.

➤ **Gastronomie**

Die Gastronomie öffnet schrittweise, vorausgesetzt das Infektionsgeschehen zieht in den nächsten zwei Wochen nicht wieder stark an. Derzeit wird diskutiert, dass Gastronomiebetriebe Platz- und Tischzahl ihrer Innen- und Außenflächen öffnen. Voraussetzung ist, dass detaillierte Konzepte vorliegen, mit Aussagen zur Hygiene, zum Arbeitsschutz, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Für die Gastronomie werden eine Beschränkung auf die Außenbereiche und auch zeitliche Beschränkungen z.B. bis 18h unterschiedlich diskutiert. Geprüft wird derzeit noch, ob z.B. Aufenthaltszeiten pro Kunde/Gast zeitlich eingegrenzt werden sollten. Wenn funktionierende Abstandsregelungen möglich sind, wird keine Eingrenzung für die unterschiedlichen Betriebsarten des Gastronomiegewerbes vorgeschlagen, mit Ausnahme von Discotheken und Tanzlokalen. Diese sind zunächst weiterhin geschlossen zu halten, weil notwendigen Abstandsregelungen in diesen Einrichtungen nicht einzuhalten sind.

Eine bereits für den Einzelhandel im Land Bremen eingesetzte Task-Force „Hygieneregeln und Arbeitsschutz“ erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem DeHoGA und der NGG zeitnah verbindliche Regeln, basierend auf den o.g. bundesweiten Regelungen. Diese werden den Betrieben für ihre Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte an die Hand geben.

Wünschenswert wäre eine bundesweit einheitliche Regelung für die hier beschriebene schrittweise Öffnung, insbesondere was den Zeitpunkt angeht. Ein gemeinsamer bundesweiter Start oder zumindest ein gemeinsamer Start der Norddeutschen Bundesländer ist zu empfehlen, weil ansonsten wirtschaftliche Nachteile für einzelne Regionen/Städte entstehen.

Bremen wird – abhängig von der weiteren Entwicklung der Infektionslage - prüfen, ob Gastronomiebetriebe voraussichtlich ab 18. Mai schrittweise geöffnet werden können.

➤ **Beherbergungsgewerbe**

Die Beherbergungsbetriebe im Land Bremen öffnen schrittweise, vorausgesetzt das Infektionsgeschehen zieht in den nächsten Wochen nicht wieder stark an. Voraussetzung ist,

dass detaillierte Konzepte vorliegen, mit Aussagen zur Hygiene, zum Arbeitsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Für das Beherbergungsgewerbe im Land Bremen werden Beschränkungen oder Differenzierungen nach Art der Unterkunft für nicht zielführend angesehen.

Die bereits für den Einzelhandel im Land Bremen eingesetzte Task-Force „Hygieneregeln und Arbeitsschutz“ wird in Zusammenarbeit mit dem DeHoGA zeitnah verbindliche Regeln basierend auf den o.g. bundesweiten Regelungen abstimmen, und den Betrieben an die Hand geben. Wie auch in der Gastronomie sind hierbei viele Detailfragen zu durchdenken und regeln.

Wünschenswert wäre eine bundesweit einheitliche Regelung für die hier beschriebene schrittweise Öffnung, insbesondere was den Zeitpunkt angeht. Ein gemeinsamer bundesweiter Start oder zumindest ein gemeinsamer Start der Norddeutschen Bundesländer ist zu empfehlen, weil ansonsten wirtschaftliche Nachteile für einzelne Regionen/Städte und ggf. nicht gewünschte Bewegungsmuster entstehen.

Bremen wird – abhängig von der weiteren Entwicklung der Infektionslage - prüfen, ob Beherbergungsbetriebe voraussichtlich ab Mitte Mai wieder schrittweise für den Tourismus geöffnet werden können.

Öffnung touristischer Angebote

Für die Tourismusbranche im Land Bremen ist neben dem Hotel- und Gastgewerbe und dem Veranstaltungswesen von grundlegender Relevanz, wann und in welcher Form touristische Angebote wie Museen, Theater, Science Center, der Zoo in Bremerhaven und andere Tourismus- und Freizeiteinrichtungen wieder geöffnet werden können.

In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Zusammenhang mit dem Coronavirus am 30.04.2020 ist hierzu beschlossen worden, dass Museen, Ausstellungen und Galerien, Gedenkstätten sowie zoologische und botanische Gärten unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen wieder geöffnet werden dürfen. Daher ist für diese Einrichtungen ein Zeit- und Maßnahmenplan, differenziert nach den Angeboten zu erarbeiten und abzustimmen. Die Öffnung der Wissen- und Erlebniswelten im Land Bremen erfordert dabei differenzierte Konzepte der Besucherlenkung und Führung und hat insbesondere bei den Mitmachhäusern

hohe Anforderungen an den Hygieneschutz. Der Zoo am Meer in Bremerhaven soll voraussichtlich ab 11. Mai 2020 schrittweise wieder öffnen.

Ergänzend lassen sich kontaktarme touristische Angebote, bei denen Besucher und Personal hinreichend Distanz zueinander haben bzw. wo dieses durch Regelungen hergestellt werden kann, perspektivisch in der Lockerungsphase wieder anbieten.

Bremen wird – abhängig von der weiteren Entwicklung der Infektionslage - prüfen, ob touristische Einrichtungen und touristische Aktivitäten im Außenbereich wie Stadt- und Gästeführungen oder die Ausflugsschiffahrt, voraussichtlich ab Mitte Mai wieder ermöglicht werden können.

Weitere Phasen

Um Planungssicherheit für die Unternehmen zu erreichen, ist ein realistischer Zeit- und Maßnahmenplan für weitere Lockerungs- Phasen erforderlich. Bereits jetzt ist es erforderlich, diese Phasen vorzubereiten.

Wirtschaftsministerkonferenz

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird sich im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz dafür einsetzen, dass die kontrollierte Öffnung des Gastgewerbes mit deutlich reduziertem Volumen in Restaurants, Außengastronomie, Cafés, Gaststuben und Kneipen sowie Imbissen unter Einhaltung von Hygienevorschriften, Abstandsregeln sowie Vorlage eines Plans zum Schutz der Beschäftigten ab dem 18. Mai 2020 ermöglicht wird.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Mögliche finanzielle Auswirkungen werden im Rahmen der weiteren Ausarbeitung konkretisiert.

Im Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebereich ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Frauen beschäftigt. Frauen werden daher von den aufgezeigten Lockerungsmaßnahmen in besonderer Weise profitieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven und der Senatskanzlei erfolgt sowie mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hinsichtlich der Großveranstaltungen ab 1.000 Personen die erforderlichen Rechtsvorschriften in Abstimmung mit den zu beteiligenden Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven vorzulegen und zu erlassen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa bis zur Senatssitzung am 12. Mai 2020 in Abstimmung mit den zu beteiligenden Ressorts und dem Magistrat Bremerhaven ein konkretes Konzept und die zur Umsetzung dieses Konzeptes erforderlichen Rechtsvorschriften zur Genehmigung von Veranstaltungen unter 1.000 Personen sowie zu möglichen Lockerungsmaßnahmen im Beherbergungs-, Tourismus- und Gastronomiebereich vorzulegen.